

Steuertipp

Steuerfreie Erstattung der ÖPNV-Monatskarte

Kauft ein Arbeitnehmer eine Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr, kann sie ihm vom Arbeitgeber teilweise oder ganz steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung: Er muss sie auch zu dienstlichen Zwecken einsetzen, also für Fahrten bei einer Auswärtstätigkeit. In Berlin hatten Mitarbeiter ihre erste Tätigkeitsstätte am Sitz des Arbeitgebers, waren aber im Rahmen ihrer Arbeit an verschiedenen Orten im Stadtgebiet tätig. Die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) Berlin stellte fest, dass in diesem Fall die Grundsätze des steuerlichen Reisekostenrechts anzuwenden seien. Deshalb komme eine steuerfreie Erstattung der Monatsmarke in Frage.

Unternehmen sollten ihrer Erstattung die Kosten für die Einzelfahrscheine für Dienstfahrten zugrunde legen, die durch die Monatskarte gespart werden konnten, damit der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die anteiligen Kosten für die Monatskarte steuerfrei erstatten kann. Die gesamten Kosten kann der Arbeitgeber erstatten, wenn die Summe der ersparten Einzelfahrscheine den Preis der Monatskarte erreicht oder übersteigt (SenFin Berlin, Verfügung vom 27. Juni 2016, EAAAF-80552)



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

Besteuerung von Beteiligungen

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften können, wenn sie zumindest eine Beteiligung von 25 Prozent halten, die Dividenden bisher mit Bezahlung von 25 Prozent Kapitalertragsteuer oder nach ihrem persönlichen Steuersatz versteuern. Zusätzlich war dies bei einer mindestens einprozentigen Beteiligung und beruflicher Tätigkeit für das Unternehmen möglich. Das BFH hat am 25. August 2016 entschieden, dass die Art der beruflichen Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft keine Rolle spielt. Die Forderung der Finanzverwaltung, es dürfe sich nicht nur um eine geringfügige Tätigkeit ohne Einflussnahme auf die Gesellschaft handeln wie Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten erhielt vom BFH eine Absage. Der Hausmeister mit der einprozentigen Beteiligung könnte seine Dividenden also nach seinem niedrigen persönlichen Steuersatz versteuern. Der Bundesrat fühlt sich jetzt bemüßigt, das Gesetz so ändern zu lassen, dass dies für letztgenannten Fall künftig nicht mehr möglich ist.

► www.schramm-und-partner.de